

Gemeinde Winnert

Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de
November 2021



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung.....	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
2.1 Ziele der Raumordnung.....	4
2.2 Flächennutzungsplan.....	4
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4. Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	5
4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung.....	5
4.3 Ausgleichsermittlung.....	5
5. Umweltbericht	6
5.1 Einleitung.....	6
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
5.3 Zusätzliche Angaben.....	12
6. Rechtsgrundlagen	14

Bildanhang

1. Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Winnert und umfasst im Wesentlichen Grünlandflächen und Ackerland. Das Plangebiet hat eine Größe von knapp 1,9 ha und teilt sich in eine Wohnbaufläche nördlich und eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken südlich der Moorchaussee.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Winnert hat ca. 717 Einwohner (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand 31.12.2020) und liegt rund 11 km in südöstlicher Richtung von der Kreisstadt Husum und ca. 5 km vom Unterzentrum Schwabstedt in südlicher Richtung entfernt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Hintergrund der FNP-Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 1, 1. Änderung zur Deckung des örtlichen Wohnbaubedarfs am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Winnert sowie die Ausweisung einer Fläche für ein neues Regenrückhaltebecken. Für die Verwirklichung der von der Gemeinde Planungsabsichten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Winnert werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt. Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Die Gemeinde Winnert als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung ist beauftragt, den örtlichen Bedarf an Wohnraum zu decken. Der Bereich des Plangebiets liegt darüber hinaus in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (LEP Kapitel 3.7.2) bzw. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Regionalplan 5.4). In diesen Gebieten sollen räumliche Planungen die touristische Entwicklung und die landschaftsgebundene Erholung besonders berücksichtigen (Kapitel 5.4).

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Die Gemeinde sieht zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen Bebauung im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen vor. Die räumliche und infrastrukturelle Anbindung ist somit gegeben. Innenbereichspotenziale stehen nur sehr eingeschränkt und in

geringem Umfang zur Verfügung und befinden sich in Privathand. Für eine angemessene Vorhaltung von Baugrundstücken für den aktuellen und künftigen Wohnraumbedarf sind diese Flächen nicht ausreichend. Die Gemeinde Winnert möchte daher mit einer Wohnbebauung den Ortsrand im Osten abrunden. Zugleich möchte sie die Entwässerung dem aktuellen Stand anpassen, da die Kapazitäten des jetzigen Rückhaltebeckens nicht ausreichend sind, um auch das neue Plangebiet an die Entwässerung anzuschließen. Zu diesem Zweck ist die Änderung des FNP erforderlich.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP weist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche aus. In den 1980er Jahren wurde der B-Plan Nr. 1 zur Festsetzung eines Mischgebietes aufgestellt, konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da eine Anpassung des FNP nicht erfolgte. Dies soll nun parallel mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 geschehen. Es handelt sich um die 4. Änderung des FNP.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Winnert möchte, um ihrem Auftrag zur Wohnraumdeckung für den örtlichen Bedarf gerecht zu werden, für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf bereitstellen. In der Ortslage selbst sind nur einige wenige Baulücken vorhanden, die sich in Privathand befinden, eine gezielte bauliche Gesamtentwicklung in größerem Umfang mit angemessenen Baulandreserven jedoch nicht zulassen. Das Plangebiet ist im Eigentum der Gemeinde. Für den Zweck der Deckung des Wohnraumbedarfs wird parallel der B-Plan Nr. 1, 1. Änderung aufgestellt, der ursprünglich ein Mischgebiet vorsah. Die Gemeinde möchte ihn an die aktuellen Bedürfnisse anpassen und in ein allgemeines Wohngebiet umwandeln.

Die Erschließung erfolgt in Anbindung an das westliche und nördliche Siedlungsgebiet, die beide Gebiete miteinander über das neue Wohnbaugebiet verbindet. Zugleich wird der Ortsrand nach Osten hin abgerundet.

Mit der Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, indem Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umgewandelt wird.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung zugelassen. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur Entwicklung des Standortes unvermeidlich. Eine Standortalternativenprüfung hat stattgefunden. Im Ergebnis greifen andere Flächen deutlich mehr in den Außenbereich ein, müssen erst erschlossen werden und/oder sind durch landwirtschaftliche Immissionen beeinträchtigt (Güllebehälter) und stehen der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung. Es wurde parallel eine Innenentwicklungsanalyse durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Flächen für eine angemessene Vorhaltung von Bauflächen nicht ausreichend vorhanden sind bzw. bis auf wenige Ausnahmen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen. Für eine städtebauliche Entwicklung eignet sich die vorliegende Fläche, da sie räumlich und infrastrukturell direkt an vorhandene

Siedlungen anschließt und sofort verfügbar ist, da sie sich im Eigentum der Gemeinde befindet und einen Lückenschluss in der Siedlungsstruktur bedeutet.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Generell gehen mit einer Bebauung und Erschließung Auswirkungen auf Natur und Landschaft einher. Die FNP-Änderung wird daher auf die für die städtebauliche Entwicklung vorgesehene Fläche beschränkt. Auf Ebene des B-Plans werden weitere Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Auswirkungen zu beschränken (z.B. Festsetzung der GRZ, Erschließung, Gestaltungsvorgaben).

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Das Plangebiet besteht aus überwiegend Weide und Grünland sowie Ackerfläche. Die Lage zwischen Siedlungsflächen im Norden und Westen sowie an einer - wenn auch eher gering frequentierten - Straße im Süden schränkt die Lebensraumqualität der Fläche ein. Insgesamt haben Grünlandflächen besondere Bedeutung, die hier jedoch mit Abschlügen versehen werden muss. Ackerfläche ist als Fläche von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Die bestehenden Freiflächen gehen als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Boden- und Wasserhaushalt.

4.3 Ausgleichsermittlung

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wird auf die Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 1, 1. Änderung verlagert, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Generell sollten für die verursachten Eingriffe Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Es liegen keine Nachweise geschützter Arten vor. Das Grünland ist zwar grundsätzlich geeigneter Lebensraum für **Wiesenvogelarten**. Aufgrund der umgebenden Siedlungsnutzungen, der fußläufigen Nord-Süd-Verbindung am östlichen Plangebietsrand und der damit verbundenen Scheuchwirkungen kann jedoch praktisch ausgeschlossen werden, dass Offenlandarten in den Plangebietten brüten. Allenfalls als Nahrungsraum kommt es in Frage, jedoch auf Grund der Lage und Größe auch hier nur eingeschränkt. In der Umgebung sind größere zusammenhängende, ungestörtere und somit auch geeignetere Nahrungsflächen vorhanden. Somit sind **keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte mit Wie-**

senvogelarten zu lösen. Die Ackerfläche für das Rückhaltebecken kommt auf Grund ihrer geringen Größe von etwa 3.000 qm und der intensiven Nutzung als Lebensraum eher nicht in Betracht.

Als geschützte Biotop sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG SH Knicks vorhanden. Eingriffe in Knicks bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Andere geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,9 ha und schließt nördlich und westlich an bestehende Siedlungsgebiete an. Mit der 4. Änderung des FNP soll die planungsrechtliche Grundlage für die parallel aufgestellte 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 geschaffen werden, mit dem ein allgemeines Wohngebiet zur Deckung des örtlichen Wohnbaubedarfs sowie ein Regenrückhaltebecken festgesetzt werden soll. Zu diesem Zweck wird mit der FNP-Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche bzw. Fläche für die Abwasserbeseitigung umgewandelt.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Gesetzliche Umweltschutzziele

Für die räumliche Planung relevante gesetzliche Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen.

Relevante Ziele aus den Fachgesetzen sind insbesondere

1. der sparsame Umgang mit Grund und Boden, insbesondere bezüglich Neubebauung
2. der Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt sowie Eigenart und Schönheit der Landschaft
3. die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Schutz von wertvollen Biotopen und Lebensräumen
4. der Schutz von Menschen, Natur-, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Beachtung fachrechtlicher Vorgaben kann auf die Ebene des parallel aufgestellten B-Plans verschoben werden, da erst hier die genauen Größenordnungen und Auswirkungen erfasst und spezifiziert werden können.

Planerische Umweltschutzziele

Relevante planerische Umweltschutzziele ergeben sich insbesondere aus Raumordnung und Landschaftsplanung.

Im Regionalplan V liegt die Gemeinde Winnert in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In diesen Gebieten sollen räumliche Planungen die touristische Entwicklung und die landschaftsgebundene Erholung besonders berücksichtigen (Kapitel 5.4). Eine entsprechende Ausweisung befindet sich auch im LEP (Kapitel 3.7.3).

Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich. Diese soll sich an vorhandenen Bedarfen orientieren, die zukünftige demographische Entwicklung berücksichtigen und dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung folgen. Für die Wohnungsbauentwicklung bis zum Jahr 2030 gilt laut LEP für ländliche Gemeinden ein Rahmen von 10% des Wohnungsbestands (Kapitel 2.5 LEP; aktuell noch gültig Stichtag 31.12.2017, demnächst voraussichtlich 31.12.2020). Für die Gemeinde Winnert ergibt sich ein Entwicklungsrahmen von 28 (Stichtag 31.12.2017) bzw. 32 Wohneinheiten. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erfolgt auf Ebene des B-Plans.

Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung und neue Bauflächen sollen nur in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Innerhalb des Ortes Winnert sind nur noch vereinzelt Baupotenziale frei, die sich in Privathand befinden und keine Sicherung der künftigen baulichen Entwicklung darstellen. Mit der Anbindung an vorhandene Siedlungsstruktur entspricht das Vorhaben zudem den Vorgaben der Raumordnung. Die FNP-Änderung schafft hierfür die planerischen Voraussetzungen.

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf der Ebene des B-Plans ausgeglichen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung/Arten und Biotope

Das Plangebiet am östliche Ortsrand von Winnert besteht überwiegend aus Grünland (Weide nördlich Moorchausse) und Acker (südlich Moorchausse). Am östlichen Plangebietsrand sowie innerhalb des Plangebietes verlaufen Knicks in Nord-Süd bzw. Ost-West-Richtung. Randbereiche weisen teilweise Gehölzstrukturen entlang der Grundstücksgrenzen auf.

Im Westen und Norden befinden sich weitgehend bebaute Siedlungsflächen älteren und jüngeren Datums. Nach Süden grenzen beide Teile des Plangebietes an die Moorchausse. Nach Osten schließen sich Ackerflächen an.

Kurz gehaltene Grünlandfläche kommt von der Struktur her grundsätzlich für **Wiesenvögel** in Betracht. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu Siedlungsgebieten im Norden und

Westen, der Wegeführung entlang des östlichen Plangebietsrandes, der relativ isolierten Lage (Siedlungen im Norden und Westen, Straßenverlauf im Süden) sowie der Größe (ca. 1,6 ha) und teilweise bereits vorhandenen Bebauung (2 bereits bebaute Grundstücke und ca. 230 qm Versiegelung für einen provisorischen Wendeplatz) ist das Plangebiet als Brut- und Lebensraum eher gering geeignet. Als Nahrungsraum könnte es zwar noch in Betracht kommen, jedoch sind die weitläufigen und ungestörteren Flächen der Umgebung geeigneter, um als Nahrungsflächen zu dienen. Die südlich der Moorchaussee gelegene Ackerfläche ist auf Grund der geringen Größe von ca. 3.000 qm und der direkten Lage an der Straße sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Brut- und Lebensraum ungeeignet. Nachweise von Wiesenvogelpopulationen sind in beiden Plangebieten nicht bekannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Planung nicht zu Konflikten mit Wiesenvogelvorkommen führt.

Das Plangebiet kann für **Fledermäuse** als Nahrungshabitat in Betracht kommen. Als Aufzuchtrevier ist es weniger geeignet, da hier die entsprechenden Rückzugsmöglichkeiten fehlen (Höhlen, Nischen, leerstehende/alte Gebäudesubstanz, alte Bäume). Jedoch bestehen außerhalb des Plangebietes reich strukturierte und ausgedehnte Landschaftsräume, die als Nahrungs- und Lebensräume in Frage kommen. Zudem können auch Siedlungsstrukturen als Nahrungsräume dienen. Mit dem Planvorhaben werden daher keine wesentlichen Auswirkungen auf Fledermauspopulationen erwartet.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick mit einem begleitenden fußläufigen Verbindungsweg. Durch das Plangebiet verlaufen weitere Knicks, von denen einer neben Gehölzstruktur vor allem Grasflur aufweist. Entlang der Moorchaussee verlaufen ebenfalls Knicks bzw. Gehölzstreifen.

Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der Geest. Kennzeichnend sind für den Standort Braunerde mit Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch und Kolluvisol. Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe).

Wasser

Die nächstgelegene Grundwassermessstelle liegt ca. 500 m in nordöstlicher Richtung (1375 Winnert F1). Die Geländehöhe beträgt dort ca. 26,1 mNN, der Grundwasserstand liegt bei 14,70 mNN.

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

Klima/Luft

Mikroklimatisch hat der unbebaute Teil des Plangebietes aufgrund der Lage, Struktur und Größe sowie der geringen Siedlungsdichte der Gemeinde keine wesentliche Bedeutung.

Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem natürlich vielfältige Wechselwirkungen. Boden dient als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient und z.B. durch Durchwurzelung und Verdunstung Einfluss auf Boden und Wasserhaushalt hat. Wasser dient als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und beeinflusst entscheidend die Biotopausprägung.

Landschaft

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Beim Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen, im Osten und entlang der Moorchaussee von einem Knick begrenzt. Innerhalb des Plangebietes verlaufen weitere Knicks unterschiedlicher Qualität (teils Gehölzstruktur, teils Grasflur). Weiter sind Gehölzstrukturen vorhanden sowie zwei bereits bebaute Grundstücke im Südwesten des Plangebietes. Der Ortsrand Winnerts ist durch Wohnsiedlungen und Gehölzstrukturen gekennzeichnet.

Auswirkungen auf Menschen/Immissionen

Die Erholungsnutzung von Natur und Landschaft wird vor allem durch das Vorhandensein und die Nutzbarkeit geeigneter, wohnortnaher Landschaftsteile sowie deren Störungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf Immissionen, beeinflusst.

Das Plangebiet hat als überwiegend Grünlandfläche (Weide) mit Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung, Erschließungsstraßen am Rande) sowie als Ackerfläche eher geringe Erholungsfunktion. Im Norden und Westen schließen sich Wohnsiedlungen an, im Osten und südlich der Straße „Moorchaussee“ Ackerflächen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Relevante Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet oder in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

5.2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand gegenüber dem Bestand nicht wesentlich ändern. Die für eine Bebauung/Befestigung benötigten Flächen blieben unbefestigt und könnten weiter als Grünland bzw. Acker genutzt werden, die Knicks blieben erhalten. Da das Plangebiet jedoch auf zwei Seiten von Siedlungsflächen umgeben ist, auf der dritten von einer Straße, bliebe der landschaftliche bzw. ökologische Wert stark eingeschränkt.

Da Innenentwicklungspotenziale kaum vorhanden bzw. nicht verfügbar sind, jedoch ein Defizit zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen vorhanden ist, dem die Gemeinde entgegenwirken möchte, wäre die Siedlungsentwicklung Winnerts beschränkt oder müsste auf andere Freiflächen, die deutlich ungünstiger wären, ausweichen.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden und Flächenversiegelung auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Lebensräume für Tiere beseitigt. Durch die Besiedlung gingen die Flächen des Plangebiets als Nist- und Nahrungsstandorte verloren.

Potenzieller Nahrungsraum für **Wiesenvogelarten** geht verloren. Angesichts des großen Angebots ungestörter Lebensräume in der Umgebung dürften aller Wahrscheinlichkeit nach keine lokalen Populationen insgesamt gefährdet werden, zumal an anderer Stelle Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, die auf Ebene des B-Plans definiert werden. Für das Plangebiet wurden zudem keine Wiesenvogelpopulationen nach bisherigen Erkenntnissen nachgewiesen.

Für **Fledermäuse** wurde der Habitatraum ebenfalls verändert, allerdings können auch Siedlungsflächen als Nahrungsraum dienen, so dass keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Nist- oder Überwinterungsstätten sind aufgrund der Flächenausprägung nicht betroffen.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden, so dass die Planung mit § 44 BNatSchG konform umgesetzt werden kann. Details zu Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen können erst auf Ebene des B-Plans getroffen werden.

Als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet Knicks vorhanden. Sofern Eingriffe stattfinden, sind hierzu im Vorwege Genehmigungen einzuholen und entsprechender Ersatz zu leisten.

Die überbauten und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Durch die Bautätigkeit und ggf. Baugrundverbesserungen kann die oberste Bodenschicht beseitigt und/oder verändert werden.

Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima können indirekt durch Beseitigung von Vegetation und die Anlage versiegelter und bebauter Flächen entstehen. Dadurch geht einerseits die klimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen verloren, andererseits wird das Mikroklima durch erhöhte Wärmeabstrahlung befestigter Flächen negativ beeinflusst. Auf-

grund der geringen Bedeutung für das lokale Kleinklima sind diese Auswirkungen jedoch gering. Die Ackerfläche erfährt durch die Anlage eines Rückhaltebeckens sowie einer Umrandung mit Knicks eher eine Aufwertung.

Das Landschaftsbild wird durch neue Gebäude verändert, das Gewicht der Bebauung nimmt gegenüber der freien Landschaftsfläche zu. Festsetzungen des B-Plans (bspw. GRZ, Höhenbegrenzungen der Gebäude, Gestaltungsvorgaben, Schutz von Grünstrukturen) unterstützen die Einbindung des Baugebietes und des Rückhaltebeckens in das Landschaftsbild.

Baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) werden nur kurzfristig und begrenzt auftreten. Erhebliche Belästigungen entstehen mangels schutzwürdiger Nutzungen nicht. Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Weitere erhebliche baubedingte Auswirkungen entstehen nicht.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Mit der Erweiterung der Wohnbauflächen wird zusätzlicher Ressourcenverbrauch entstehen (Baumaterialien, Wasser, Energie). Dies kann nicht näher beziffert werden, wird sich aber äquivalent zur ansiedelnden Wohnbevölkerung entwickeln, der relative Ressourcenverbrauch je Wohneinheit wird sich also durch die Planung nicht wesentlich ändern.

Betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden sich im Vergleich zum jetzigen Zustand ebenfalls nur im Rahmen zusätzlicher Wohnbevölkerung proportional verändern. Es wird zusätzlicher Verkehr zum Plangebiet gelenkt werden (z.B. Bewohner, Besucher-, Lieferverkehr, Entsorgungsfahrzeuge). Die zusätzliche Verkehrsbelastung entspricht dem üblichen Aufkommen in einer vergleichbaren Siedlungsstruktur. Aufgrund der Lage und fehlender empfindlicher Nutzungen in der Umgebung werden dadurch keine erheblichen Belästigungen verursacht.

Die Gefahr eines Schadstoffeintrages in Boden oder Gewässer besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart (Wohnbebauung) nicht.

Beeinträchtigungen des Wohngebietes durch die Unterhaltung des Rückhaltebeckens sind nicht zu erwarten.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im B-Plan werden Maßnahmen zur Einschränkung nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt (z.B. Minimierung von Versiegelung durch Beschränkung der GRZ, Schutz von Grünstrukturen durch Festsetzungen). Dort, wo Eingriffe in Knicks erforderlich werden, wird an anderer Stelle Ersatz geleistet. Entfallender Lebensraum wird ausgeglichen. Lage, Art und Maßnahmen der Ausgleichsfläche werden im parallel aufgestellten Bebau-

ungsplan definiert und sind vertraglich zu sichern.

5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor der Planung im Außenbereich wurden mögliche Innenentwicklungspotentiale der Gemeinde untersucht. Im Ergebnis reichen die vorhandenen Potentiale jedoch nicht für eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung aus.

Planerische Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterungsfläche für Winnert sind eine ausreichende Größe, eine gute Erschließbarkeit, Verfügbarkeit und die Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen. Diese Kriterien erfüllt das Plangebiet, weshalb es für eine Wohngebietserweiterung vorrangig vor anderen Flächen am Ortsrand in Betracht kommt. Hinzu kommt, dass andere Ortsrandflächen ungünstigere Rahmenbedingungen zum Beispiel durch fehlende Erschließung bspw. durch die Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben aufweisen, ähnliche Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt bedeuten bzw. nicht zur Verfügung stehen.

5.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Zu berücksichtigende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen sind für die Art der geplanten Nutzung nicht bekannt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde i.W. auf vorhandene Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planung sind in erster Linie baubedingt und entstehen durch Gebäude und Flächenversiegelungen. Diese können bei Errichtung der Anlagen im Rahmen der üblichen bauordnungsrechtlichen Verfahren überwacht werden. Nach der Erstellung der baulichen Anlagen ist eine weitere Überwachung nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Winnert im Kreis Nordfriesland beabsichtigt die Ausweisung von Wohngebietsflächen, um die weitere Siedlungsentwicklung zu sichern. Zu diesem Zweck werden mit der Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Es wurde vorab untersucht, ob Alternativflächen oder Möglichkeiten zur Innenentwicklung bestehen. Das ist nicht der Fall.

Die Wohngebietserweiterung kann direkt an bereits bestehende Siedlungsgebiete angeschlossen werden. Das Teilgebiet für die Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 1,6 ha. Um die Entwässerung des Plangebietes zu gewährleisten, wird ein neues Rückhaltebecken südlich der Moorchaussee angelegt, da die Kapazitäten des alten Beckens nicht

mehr ausreichend sind, um alle angeschlossenen Wohngebiete aufzunehmen. Dieses Teilgebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha.

Beide Teilgebiete zusammen haben eine Größe von etwa 1,9 ha.

Die Änderung des FNP bereitet Eingriffe in die vorhandenen Strukturen vor. Für diese Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt. Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 1, 1. Änderung, zu konkretisieren und vertraglich zu sichern.

5.3.4 Quellenangaben

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Hochwasserkarten Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Ortsbesichtigung

7. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

5. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
6. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
7. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
8. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
9. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)
10. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVOBl. Schl.-H., S.8)
11. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
12. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

18. 02. 22

Jutta Meise
Bürgermeisterin



Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winnert

Bildanhang

Blick nach Nordost. Links das für seniorengerechtes Wohnen zu ersetzende Gebäude.



Blick über das Plangebiet nach Westen zur angrenzenden Wohnsiedlung.



Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Winnert

Blick nach Süden entlang
des östlich am Plange-
bietsrand verlaufenden
Knicks. Rechts Weide-
fläche.



Blick nach Norden und
Westen mit angrenzenden
Siedlungen, Grünland-
flächen und Knick.

